



57/11

Wohn

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

10. Januar 1956.

Nr. 159.

Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan für die Ueberbauung des Grundstückes GB Luterbach Nr. 211 bei der Strassenkreuzung Solothurnstrasse/Hauptstrasse mit dem Ersuchen, denselben zu genehmigen.

Das Bauplanverfahren wurde formell richtig durchgeführt. Gemäss Publikation im Anzeiger Nr. 19 für das Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten erfolgte die öffentliche Auflage dieses speziellen Bebauungsplanes vom 10. November - 10. Dezember 1955. Einsprachen sind innert nützlicher Frist weder beim Gemeinderat noch bei der Gemeindeversammlung eingegangen. Letztere genehmigte den speziellen Bebauungsplan am 22. Dezember 1955.

Gegen den vorliegenden Bebauungsplan sind auch in materieller Hinsicht keine Einwendungen zu erheben, sofern bei der Erstellung des projektierten, vier- bzw. drei-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses auf dem obgenannten Grundstück die minimalen Grenz- und Gebäudeabstände nach den Richtlinien des Regierungsrates vom 17. Juli 1953 eingehalten werden. Der Grundeigentümer von GB Luterbach Nr. 211 bzw. dessen Rechtsnachfolger haben der Gemeinde eine schriftliche Bestätigung zu den Akten gegeben, wonach sich diese verpflichten, beim vorgesehenen Neubau nach dem Abbruch des auf der Südseite stehenden Gebäudes die durch die Geschosshöhen bedingten Abstände gemäss den vorerwähnten Richtlinien zu wahren. Der Genehmigung des obgenannten speziellen Bebauungsplanes durch den Regierungsrat steht daher nichts im Wege.

Es wird

beschlossen:

1. Der von der Einwohnergemeinde Luterbach am 22. Dezember 1955 beschlossene spezielle Bebauungsplan für die Ueberbauung des Grundstückes GB Luterbach Nr. 211 bei der Strassenkreuzung Solothurnstrasse/Hauptstrasse wird genehmigt.

2. Die Einwohnergemeinde Luterbach wird eingeladen, je ein Exemplar des speziellen Bebauungsplanes noch dem Kant. Hochbauamt und dem Kreisbauamt I zuzustellen.

3. Widersprechende Bebauungspläne oder rechtliche Bestimmungen werden aufgehoben.

4. Die Genehmigung des speziellen Bebauungsplanes erfolgt unter dem Vorbehalt der Anwendung der regierungsrätlichen Richtlinien über die durch die Geschosshöhe bedingten Gebäudeabstände vom 17. Juli 1953.

|                    |                                    |
|--------------------|------------------------------------|
| Genehmigungsgebühr | Fr. 10.--                          |
| Publikationstaxe   | " 14.-- (Staatskanzlei Nr. 40) NN. |
| Total              | Fr. 24.--                          |
| -----              | =====                              |

Der Staatsschreiber:

*H. Schmid.*

Bau-Departement (3), Rubr. 78.2.4., mit Akten.  
Kant. Tiefbauamt (3), mit 1 genehmigten speziellen Bebauungsplan.  
Kant. Hochbauamt.  
Kreisbauamt I.  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes.  
Kant. Finanzverwaltung (2).  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Luterbach, mit 1 genehmigten  
speziellen Bebauungsplan.  
Baukommission der Einwohnergemeinde Luterbach, mit Akten.  
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs).